



Anmerkungen zu den rückgemeldeten Daten

Version 1-0D

Name der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt

Bei einer verstorbenen Person ist dies die Kasse, welche die Rente zum Zeitpunkt des Todes ausgerichtet hat. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Hinterlassenen eine Rente von einer anderen Kasse beziehen.

Todesdatum der Rentnerin oder des Rentners

In manchen Fällen kann es eine Verzögerung bei der Mitteilung des Todesdatums geben, wenn die Kasse den Tod noch nicht gemeldet hat. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die UPI-Datensynchronisierung zu nutzen (siehe Kapitel 4 des UPI-Benutzerhandbuchs verfügbar unter www.zas.admin.ch > Partner und Institutionen > Unique Person Identification > Schnittstelle UPIServices). Sie ermöglicht es, über Todesfälle in der Schweiz und in bestimmten Ländern bereits am Tag nach deren Meldung informiert zu werden.

Zivilstand der Rentnerin oder des Rentners

Es handelt sich hierbei um den gemeldeten und von der Ausgleichskasse übernommenen Zivilstand und nicht um den im Personenstandsregister Infostar erfassten Zivilstand. Es kann somit eine zeitliche Verzögerung zwischen einem Zivilstandsereignis und seiner Bestätigung durch die Ausgleichskasse geben.

Bei verstorbenen Rentnerinnen und Rentnern ist dies der Zivilstand zum Zeitpunkt des Todes.

Geburtsdatum und AHV-Nummer der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners der Rentnerin oder des Rentners

In der Praxis wird nur die AHV-Nummer der Ehegattin oder des Ehegatten rückgemeldet. Das Geburtsdatum kann über das UPI-Register abgefragt werden. Wie beim Zivilstand handelt es sich bei den rückgemeldeten Daten um die Informationen, die der Ausgleichskasse, welche die Rente ausrichtet, gemeldet wurden, und nicht um die Daten direkt aus dem Personenstandsregister.

Anschrift der Rentnerin oder des Rentners

Die ZAS ist nicht im Besitz der Anschriften der Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz. Diese können aber bei der entsprechenden Ausgleichskasse, welche die Rente ausrichtet, ersucht werden. Bei Rentnerinnen und Rentnern mit Wohnsitz im Ausland werden zwei Anschriften angezeigt: die Wohnanschrift und die Korrespondenzanschrift. Die Wohnanschriften werden entweder durch die Rentnerin oder den Rentner zusammen mit

einer offiziellen Bescheinigung gemeldet oder im Rahmen des Informationsaustauschs mit den Sozialversicherungen bestimmter Länder übermittelt (s. «Datum der letzten Lebensbescheinigung» weiter unten). Von der Wohnanschrift abweichende Korrespondenzanschriften werden von der betreffenden Person selbst oder von einer beauftragten Drittperson mitgeteilt.

Anschrift von allfälligen Hinterlassenen

Es gilt dasselbe wie für die Anschrift der Rentnerin oder des Rentners.

Datum der letzten Lebensbescheinigung

Diese Information liegt der ZAS nur für Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz im Ausland vor. Bei bestimmten Ländern (Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Kroatien, Dänemark, Belgien) findet die Überprüfung automatisch einmal pro Monat jeweils zum Monatsanfang durch Austausch der entsprechenden Informationen mit den Sozialversicherungen der betreffenden Länder statt. Dies erklärt, warum dieses Datum in der Regel auf den Ersten eines Monats fällt. Bei den anderen Ländern ist das rückgemeldete Datum jenes, an dem die empfangene Lebensbescheinigung erfasst wurde.

Ausbezahlte Kinder- und Waisenrenten

In der Praxis werden nur die AHV-Nummern der Kinder und Waisen, die eine Rente erhalten, rückgemeldet. Ausführliche Informationen zur Rente können anhand der betreffenden AHV-Nummer im Abfragesystem abgefragt werden.

Interpretationshilfe für die Rückmeldungsdatei

1. Ist das Feld für die Kasse leer, so bedeutet dies, dass die Person keine AHV/IV Rente erhält.
2. Ist das Feld für die Kasse ausgefüllt und das Feld für das Todesdatum leer, so bedeutet dies, dass die Person eine Rente von der angegebenen Kasse erhält.
 - a. Wenn es sich um die Schweizerische Ausgleichskasse (27000 oder 27002) handelt, wird auch die Anschrift (Wohnanschrift und Korrespondenzanschrift) sowie das Datum der letzten Lebensbescheinigung rückgemeldet.
 - b. Bei einer anderen Kasse werden diese Informationen nicht bereitgestellt und müssen bei der entsprechenden Kasse angefordert werden.
3. Ist das Feld für die Kasse nicht leer und ein Todesdatum angegeben, so bedeutet dies, dass die Rentnerin oder der Rentner bis zu ihrem bzw. seinem Tod eine Rente der angegebenen Kasse bezogen hat. War dies die Schweizerische Ausgleichskasse, so wird ebenfalls die letzte vor dem Tod der Person bekannte Anschrift rückgemeldet.